



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2012
Laufende Nr.:	212-1

**Erste Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung der
Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut
Vom 23. November 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2012 (GVBl S. 339) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 21. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) § 5 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
 - e) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
 - f) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6.

2. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Anrechnung von Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzeit (z.B. das praktische Studiensemester) und/oder die Studien- oder Prüfungsleistung, die auf Grund der Anrechnung erlassen werden soll, an der Hochschule Landshut noch nicht erbracht wurde.“

b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Nicht erbracht heißt, dass der Vertrag für die praktische Zeit im Betrieb noch nicht genehmigt ist und/oder die Anmeldung zur Studien- und Prüfungsleistung (Prüfungsanmeldung) noch nicht vorgenommen wurde.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3

d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 20. November 2012 und durch den Präsidenten genehmigt.

Landshut, 23. November 2012

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. November 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. November 2012 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. November 2012